

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 08.02.2018

Aktenzeichen 3-1220.3/343/7

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Staatsministerium

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- „Wir wollen in Baden-Württemberg nicht von Schwerpunkten und Hochburgen sprechen“
- Die Mafia in Baden-Württemberg
- Drucksache 16/3285

Ihr Schreiben vom 18.01.2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
zu berichten,*

- 1. inwieweit Sicherheitsbehörden in den letzten vier Jahren jährlich zu Aktivitäten der Mafia ermittelt haben, zumindest unter jahresbezogener Darstellung der Zahl der jährlich eingesetzten Personen, von Art und Umfang der vorgenommenen (Ermittlungs-) Maß-*

nahmen, der gewonnenen Erkenntnisse auch mit Blick auf die globalen und regionalen Strategien der Mafia, deren jeweilige Herkunft, deren Ziele und Tätigkeitsfelder, der finanziellen Dimension der Tätigkeiten der Mafia, der Zahl der Mitglieder, des Umfangs und der Art begangener Straftaten, des Standes der Verfahren und des Ausgangs gerichtlicher Verfahren;

Zu 1.:

„Organisierte Kriminalität ist die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“¹

Die Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität (ZOK) der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart koordiniert überörtliche Ermittlungskomplexe der organisierten Kriminalität (OK) und wirkt als Clearingstelle für Anfragen aus dem In- und Ausland. In enger Zusammenarbeit mit der Polizei Baden-Württemberg prüft die ZOK anhand vordefinierter Kriterien das Vorliegen von OK-Verfahren.

Im Zeitraum 2014 bis 2017 wurden in Baden-Württemberg insgesamt drei OK- und fünf Bandenverfahren² abgeschlossen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der italienisch organisierten Kriminalität (IOK) standen und sich gegen Gruppierungen der Mafia richteten. Außerdem wurden in fünf weiteren Bandenverfahren u. a. auch Bezüge zur IOK festgestellt. Gegenstand der Ermittlungen waren im Berichtszeitraum vornehmlich Straftatbestände in den Deliktsbereichen Rauschgiftkriminalität, Eigentumskriminalität und Hehlerei, Falschgeld, Fälschung von Dokumenten sowie Menschenhandel.

¹ Gemeinsame Richtlinien der Justiz- und der Innenminister der Länder über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität von 1990

² Die Erhebung der Bandenverfahren für das Jahr 2017 ist noch nicht abgeschlossen. Die Bandenverfahren beziehen sich auf den Zeitraum 2014-2016.

Auskünfte über aktuell anhängige Ermittlungsverfahren obliegen grundsätzlich den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften. Zu laufenden und abgeschlossenen Ermittlungsverfahren auf dem Gebiet der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK) werden Ermittlungsstrategien und Konzepte mit Blick auf Geheimhaltungsaspekte sowie die Gewährleistung der Effizienz der Verbrechensbekämpfung in künftigen Verfahren nicht öffentlich gemacht.

Zur Verbesserung des Anzeige- und Hinweisaufkommens hat das LKA im Jahr 2014 die Initiative „insieme si può!“ ins Leben gerufen, die als Kernelement ein Hinweistelefon durch italienischsprachige IOK-Ermittler anbietet.

2. *warum das Landeskriminalamt „nicht von Schwerpunkten und Hochburgen [der Mafia in Baden-Württemberg] sprechen“ will;*

3. *was mit der vorzitierten Aussage gemeint ist und erreicht werden soll;*

Zu 2. und 3.:

Die angesprochene Formulierung wurde gegenüber Medienvertretern im Rahmen einer Presseauskunft zu der gemeinsamen Festnahmeaktion von Mitgliedern der Gruppierung `Ndrangheta des LKA und der italienischen Ermittlungsbehörden am 9. Januar 2018 verwendet. Die Aussage zielte darauf ab darzulegen, dass sich die Aktivitäten der IOK in Baden-Württemberg nicht auf den Rems-Murr-Kreis, den Landkreis Reutlingen und den Ortenaukreis beschränken, in denen die vorgenannten Einsatzmaßnahmen stattfanden. Das Zitat ist folglich nicht als quantitative oder qualitative Bewertung der Mafiaaktivitäten in Baden-Württemberg zu verstehen.

4. *inwieweit die Aussage dahingehend zu verstehen ist, dass die Mafia in Baden-Württemberg kein ernsthaftes Problem ist;*

5. *wie eine solche Einschätzung zu dem Umstand passt, dass bereits im Juli 2017 festgestellt wurde, dass in keinem Bundesland mehr mutmaßliche Mitglieder der Mafia leben als in Baden-Württemberg;*

6. *wie eine solche Einschätzung zu dem Umstand passt, dass Baden-Württemberg bekanntermaßen nicht nur Rückzugsraum, sondern auch Aktionsraum ist;*

Zu 4., 5. und 6.:

Auf Grundlage der bislang geführten Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der IOK wird deutlich, dass die IOK das Bundesland Baden-Württemberg nicht nur als Rückzugs-, sondern auch als Aktionsraum nutzt.

Die Strafverfolgungsbehörden nehmen dieses Phänomen sehr ernst.

Aktuell leben in Baden-Württemberg entsprechend der italienischen Wohnbevölkerung rund ein Drittel aller in Deutschland bekannten, mutmaßlichen Mitglieder der IOK. Dies ist zum einen auf die wirtschaftlich und geographisch günstige Lage, zum anderen auf das breite Angebot an Kontaktmöglichkeiten zu hier lebenden italienischen Staatsangehörigen zurückzuführen und entspricht dem Anteil der in Baden-Württemberg lebenden Italiener bezogen auf die gesamte Bundesrepublik.

7. *welche praktischen Auswirkungen die jeweils konkret zu benennenden Gesetzesänderungen aus dem Jahr 2017 beispielsweise zu Geldwäsche und zur Vermögensabschöpfung bei den aktuellen Maßnahmen und bei weiteren Maßnahmen gegen die Mafia seit Inkrafttreten der Rechtsänderungen hatten;*

Zu 7.:

Im Jahr 2017 wurden mehrere Gesetzesänderungen verabschiedet, die sich auf die polizeiliche Ermittlungstätigkeit, insbesondere auch auf die Ermittlungen im Bereich der OK, auswirken:

- Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017, in Kraft getreten am 26. Juni 2017,
- 54. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 17. Juli 2017, in Kraft getreten am 22. Juli 2017,
- Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017, in Kraft getreten am 1. Juli 2017.

Als wesentlicher Grundsatz für die Bekämpfung der OK gilt, dass sich Verbrechen nicht lohnen dürfen. Deshalb wird ein Schwerpunkt auf vermögensabschöpfende Maßnahmen gelegt.

Gegenstand des „Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“, das am 24. März 2017 im Bundestag beschlossen wurde, ist die Neuregulierung der Bestimmungen zur Vermögensabschöpfung in den §§ 73 ff. StGB mit der Einziehung von Taterträgen und Tatmitteln/ Tatobjekten und der vorläufigen Sicherung dieser nach §§ 111b ff. StPO.

Die Reform entfaltet unter anderem bei den nachfolgenden Paragraphen praktische Auswirkungen bei der Bekämpfung der OK:

- § 73 a StGB Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern:
Diese Norm ermöglicht die Abschöpfung von Vermögen, das mutmaßlich aus der Begehung von anderen rechtswidrigen als den nachweisbaren Taten resultiert und nicht legal erwirtschaftet worden ist. Mit der Gesetzesnovelle wurde die Beschränkung auf bestimmte Taten aufgegeben. Ausgangspunkt kann nun jede rechtswidrige Tat sein.
- § 73 b StGB Einziehung von Taterträgen bei anderen:
Diese Norm ermöglicht es unter anderem kriminell erworbenes Vermögen nachträglich einzuziehen – beispielsweise bei den Erben des Täters.

- § 76 a Abs. 4 StGB Selbständige Einziehung bei Vermögen unklarer Herkunft:
Diese Norm ermöglicht die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft, auch wenn die konkrete Straftat nicht nachzuweisen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass das Geld aus kriminellen Handlungen stammt.

- § 76 b StGB Verjährung der Einziehung von Taterträgen und des Wertes von Taterträgen:
Die Verjährungsfrist beträgt rückwirkend 30 Jahre in Fällen der §§ 73a und 76a StGB, in denen keine Einziehung angeordnet worden ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vorbezeichnete Gesetzesreform den Strafverfolgungsbehörden mehr Möglichkeiten eröffnet, um Vermögen aus kriminellen Handlungen einzuziehen, ohne diese konkret nachweisen zu müssen.

Die praktischen Auswirkungen dieser Gesetzesänderungen lassen sich noch nicht hinreichend belastbar bewerten.

- 8.** *inwieweit die Behörden im Land in der Anwendung der neuen Möglichkeiten bisher geschult wurden oder noch werden sollen, zumindest unter Angabe des Umfangs der Schulungen, der Inhalte, der geschulten und zu schulenden Behörden und Personenzahl, der Stellen, die die Schulungen vornehmen und des Zeitrahmens des Schulungen;*

Zu 8.:

Unabhängig von Gesetzesänderungen werden durch das LKA im Bereich der Vermögensabschöpfung jährlich mehrwöchige Grundseminare und regelmäßige Foren angeboten. Bei den Grundseminaren werden Polizeibeamte zu Sachbearbeitern für Vermögensabschöpfung fortgebildet - 56 Polizeibeamtinnen und -beamten wurden bereits geschult. Darüber hinaus unterrichten Referentinnen und Referenten des LKA in Spezialfortbildungsseminaren des Instituts für Fortbildung der Hochschule für Polizei regelmäßig über die Thematik Vermögensabschöpfung zielgruppenorientiert zur Sensibilisierung der Grunddeliktsermittler.

Anlässlich der Gesetzesreform zur Vermögensabschöpfung wurden durch das LKA im Juli und August 2017 zwei Workshops mit Beamten der Landespolizei, der Zollfahndung sowie der Steuerfahndung durchgeführt. Weiterhin fanden ein Workshop im Dezember 2017 zu Modalitäten zur weiteren Intensivierung der Vermögensabschöpfung, zwei dezentrale Fortbildungsveranstaltungen im Oktober und Dezember 2017 bei den regionalen Polizeipräsidien Freiburg und Tuttlingen (zweitägig) und eine Informationsveranstaltung im Rahmen der 8. IOK-Tagung im Juli 2017 statt.

Das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg organisierte im Mai 2017 die Durchführung einer zentralen ganztägigen Initiativschulung zum neuen Recht der Vermögensabschöpfung. Ferner wurden bereits bei einem Teil der Staatsanwaltschaften dezentrale Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Ebenfalls im Mai 2017 fand eine Fachtagung (dreitägig) für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Staatsanwaltschaften als Ansprechpartner im Bereich der Vermögensabschöpfung statt. Im Oktober 2017 folgte ein Erfahrungsaustausch (eintägig).

In Zusammenarbeit mit dem LKA erfolgte im Juni 2017 eine Vertiefungsveranstaltung zum Recht der Vermögensabschöpfung. Im Oktober 2017 waren aktuelle Fragen der Finanzauswertungen zur Einziehung von Tatertrag und Tatmitteln ganztägig Gegenstand einer weiteren gemeinsamen Tagung des Ministeriums der Justiz und für Europa und des LKA. Ferner fand im Januar 2018 das jährliche, eintägige Kontakttreffen der Geldwäschedezernentinnen und -dezernenten der Staatsanwaltschaften und des LKA statt.

Auch finden regelmäßig von der bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart angesiedelten Zentralen Stelle „Organisierte Kriminalität“ und dem LKA geleitete gemeinsame Tagungen (ein- bis zweitägig) der OK-Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften mit Vertretern der Polizei statt.

Weiterhin ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe „Vermögensabschöpfung“ der Ministerien der Justiz und für Europa und für Inneres, Digitalisierung und Migration beauftragt, Probleme und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Reform des Rechts der Vermögensabschöpfung zu identifizieren und Handlungsanweisungen für die Praxis zu erarbeiten. Diese Arbeitsgruppe hat sich bereits konstituiert und ihre Tätigkeit aufgenommen.

Daran anknüpfend werden beim jährlichen landesweiten Forum für „verfahrensintegrierte Vermögensabschöpfung“ im März 2018 die ersten Erfahrungen und ggf. Rechtsprechung zur Umsetzung der Gesetzesreform Schwerpunktthema sein.

9. *wie erfolgreich nach ihrer Kenntnis der sogenannte italienische „Mafia-Paragraf“ in Italien angewandt wird;*

Zu 9.:

Der Landesregierung liegen keine konkreten Erkenntnisse zu der Frage vor.

10. *inwieweit in Deutschland schon die bloße Zugehörigkeit zu einer mafiösen Vereinigung unter Strafe steht;*

11. *inwieweit es nach ihrer Ansicht gesetzgeberischen Handlungsbedarf an dieser Stelle gibt;*

12. *inwieweit sie sich für entsprechendes gesetzgeberisches Handeln eingesetzt hat.*

Zu 10. bis 12.:

Gemäß § 129 Strafgesetzbuch (StGB) macht sich strafbar, wer eine Vereinigung gründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind; wer eine solche Vereinigung unterstützt oder für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird ebenfalls bestraft.

Durch das in 2017 in Kraft getretene 54. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches ist der Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Deutschland umgesetzt und in § 129 Abs. 2 StGB eine - an Art. 1 des Rahmenbeschlusses angelehnte - Legaldefinition der „Vereinigung“ aufgenommen worden. Damit hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des § 129 StGB deutlich ausgeweitet. Es bedarf nunmehr weder einer förmlichen Festlegung von Rollen für ihre Mitglieder noch der Kontinuität ihrer Mitgliedschaft und auch keiner bestimmten Ausprägung ihrer Struktur, um von einer „Vereinigung“ auszugehen. Bereits auf längere Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens drei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses werden nunmehr von der Legaldefinition des § 129 Abs. 2 StGB erfasst. In Deutschland kommt damit auch bei der bloßen Zugehörigkeit zu einer mafiösen Vereinigung eine Strafbarkeit nach § 129 StGB in Betracht.

Nach § 30b Betäubungsmittelgesetz (BtMG) gilt § 129 StGB im Bereich der mit der Organisierten Kriminalität in engem Zusammenhang stehenden Betäubungsmittelkriminalität auch dann, wenn eine Vereinigung, deren Zwecke oder deren Tätigkeit auf den unbefugten Vertrieb von Betäubungsmitteln im Sinne des § 6 Nr. 5 des Strafgesetzbuches gerichtet ist, nicht oder nicht nur im Inland besteht. Über § 129b StGB wird der Anwendungsbereich auch auf ausländische Organisationen ohne inländische organisatorische Anknüpfung ausgedehnt.

Gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung vor diesem Hintergrund nicht.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung des Ministers

gez. Martin Jäger
Staatssekretär